Bericht zum 2. Swiss Design Forum am 5. November 2026 | Schutz und Lizenzierung von Fonts und Schriftarten

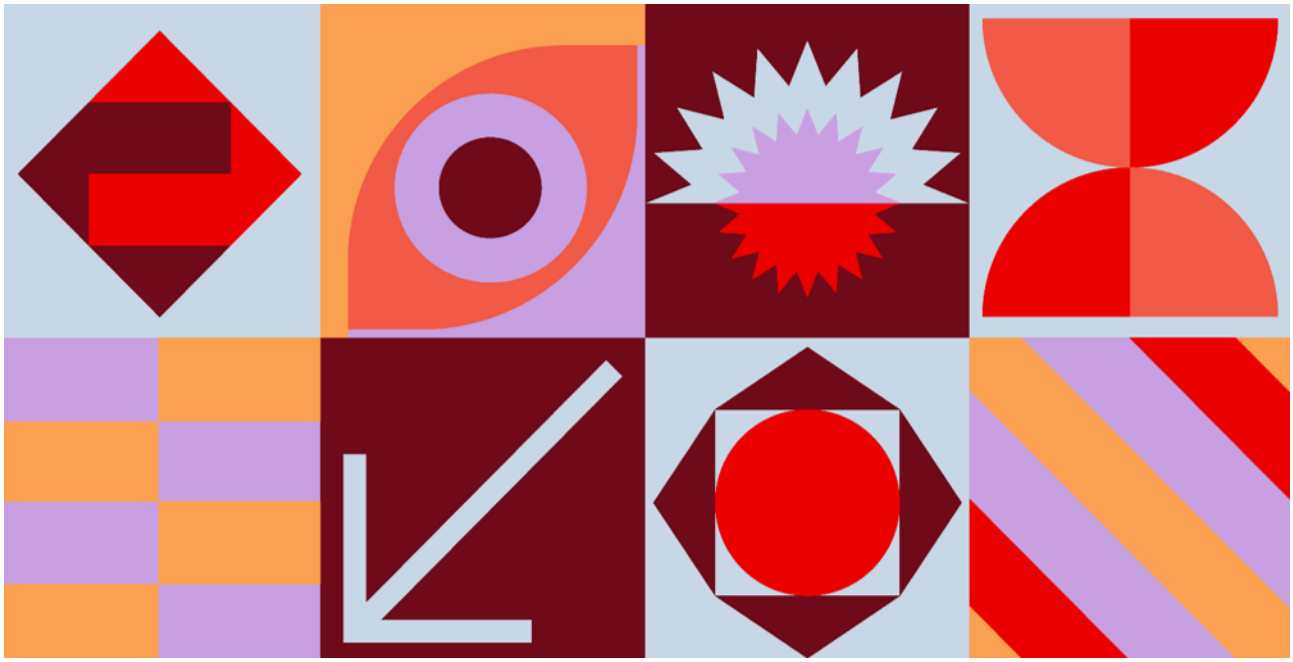

Am 5. November 2026 fand das 2. Swiss Design Forum in den Zürcher Büroräumen der MLL Legal AG statt. Nach dem ersten Forum zum Thema Bewertung und Schutz von Produktdesign widmete sich diese Ausgabe der Typografie. Die Veranstaltung bot einen Einblick aus erster Hand in die komplexe Welt der Schriftarten und Fonts: Wie sie entstehen, wie sie Marken prägen, inwieweit sie rechtlich geschützt sind und wie die entsprechenden Rechte in der Praxis durchgesetzt werden.

Einleitung: Schriftart oder Font?

Michael Ritscher eröffnete das Forum mit dem Hinweis darauf, wie oft wir täglich mit Schriftarten in Berührung kommen, wie wenig wir darüber nachdenken und was dahintersteckt. Als Beispiel nannte er die Schriftart «Helvetica», die von Max Miedinger entworfen wurde und somit ein originales Schweizer Design ist. Er schloss mit der Unterscheidung, die sich durch den gesamten Nachmittag zog: Obwohl die meisten Menschen die Begriffe synonym verwenden, unterscheiden sich «Schriftart» und «Font» sowohl technisch als auch rechtlich.

Von der Idee zur Schrift

Emmanuel Rey und Océane Torti vom Type-Design-Studio Swiss Typefaces gingen näher auf diese Unterscheidung ein. Die Schriftart ist das visuelle Design der Zeichen, während der Font das dahinterstehende Computerprogramm ist: die Codezeilen, die es verschiedenen Systemen ermöglichen, die Zeichen darzustellen.

Sie zeigten den kreativen Prozess hinter einer Schriftart, der die Arbeit auf mehreren Ebenen umfasst: angefangen bei einem einzelnen Buchstaben, über einzelne Wörter, bis hin zu ganzen Textblöcken.

Eine professionelle Schriftart mit lateinischen, kyrillischen und arabischen Zeichen kann dabei mehr als 1’500 Zeichen umfassen.

Schriftarten als Brand Assets

Thomas Deigendesch betonte die Bedeutung eines professionellen Font-Managements für den Schutz und die Maximierung des Werts der Unternehmenstypografie als strategischer Markenwert. Dies erfordert klare Verantwortlichkeiten und eine bereichsübergreifende Governance unter der Leitung des Brand Managements in Zusammenarbeit mit Design, Marketing, IT, Beschaffung und Recht.

Zu den zentralen Managementaufgaben gehören die Sicherung der Nutzungsrechte, die Führung eines vollständigen Lizenzinventars, die Festlegung verbindlicher Standards und die Einrichtung eines zentralen Markenportals für freigegebene Fonts. Eine konsequente Umsetzung, die Überwachung der Compliance und ein proaktives Kostenmanagement sind unerlässlich, um den Markenwert zu erhalten, rechtliche und finanzielle Risiken zu verringern, die betriebliche Effizienz zu verbessern und den langfristigen Markenwert zu sichern.



Thomas’ Fazit: Man kann einen Font lizenzieren, aber die Wiedererkennbarkeit muss man sich verdienen.

Der Schutz einer Schrift

Nach einer kurzen Kaffeepause ging Rhea Specogna auf die zentrale rechtliche Frage ein: Inwieweit kann eine Schriftart durch das Recht des geistigen Eigentums geschützt werden? Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Schriftart und Font wies sie darauf hin, dass Schriftarten zwar weltweit online genutzt werden, der Schutz des geistigen Eigentums jedoch territorial ist, sodass das innerstaatliche Recht jedes Landes massgeblich ist, für das Schutz beansprucht wird.

Einleitend erläuterte Rhea, dass eine Schriftart nur dann urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn ihre Gestaltung individuellen Charakter aufweist. Anschliessend ging sie auf die Rechtsprechung verschiedener Länder ein, beginnend mit den Vereinigten Staaten, wo der urheberrechtliche Schutz für Schriftarten bereits 1978 im Fall «*Eltra v. Ringer*» verneint wurde. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seinem Entscheid «*Candida*» von 1958 eine andere Auffassung vertreten und festgehalten, dass auch gewöhnliche Werkschriften, sogenannte Brotschriften, als Werke der Kunst schutzfähig sein können; zugleich hielt er fest, dass ihr Gebrauchszweck, der einfache, klare und gut lesbare Linien verlangt, wenig Raum für künstlerische Gestaltung lässt, und verneinte entsprechend den Schutz für «*Candida*». In jüngerer Zeit anerkannte das Tribunal judiciaire de Paris (2023) die Schriftart «*Le Monde Journal*» als urheberrechtlich geschütztes Originalwerk, stellte jedoch fest, dass sie durch die Schriftart «*Spectral*» nicht verletzt worden war. Schliesslich erörterte sie den Entscheid des Obergerichts Zürich von 2009 zu Robert Indianas Kunstwerk «*LOVE*», in dem das Gericht dem Kunstwerk urheberrechtlichen Schutz gewährte und – für Schriftarten bemerkenswert – in einem einzigen Satz festhielt, dass die darin verwendete Schriftart «*Clarendon*» gemeinfrei ist.



Designrechte bieten eine vielversprechendere Alternative: Eigenart ist zwar ebenfalls erforderlich,

doch die Schwelle ist niedriger als im Urheberrecht. Rhea stellte verschiedene eingetragene Schriftdesigns vor und ging der Frage nach, ob solche Designrechte tatsächlich durchsetzbar sind, wie eine Schriftart hinterlegt werden sollte, damit sie durchgesetzt werden kann, und mit welchen Kosten zu rechnen ist. Darüber hinaus zeigte Rhea auf, warum das Markenrecht einen Namen wie «*Helvetica*» oder, bei erworbener Unterscheidungskraft, einen einzelnen Buchstaben wie das «M» der Migros schützen kann, nicht jedoch die Schriftart als solche.

Abschliessend wies sie darauf hin, dass Fonts demgegenüber als Computerprogramme urheberrechtlich geschützt sein können. Da viele Font-Dateien ausreichende Steuerbefehle und Individualität aufweisen, dürften Fonts in vielen Fällen von einem solchen Schutz profitieren. Unternehmen sollten daher sorgfältig abwägen, wie und zu welchen Zwecken sie Fonts verwenden, und sicherstellen, dass sie die geltenden Lizenzbedingungen einhalten.

Monotype Rechtsdurchsetzung

Stefan Schröter veranschaulichte anschliessend, was dieser Schutz in der Praxis bedeuten kann. Sein Fokus lag auf Monotype, dem weltweit grössten Anbieter von Fonts, dessen Portfolio unter anderem *Helvetica*, *Times New Roman*, *Futura*, *Frutiger* und *Gotham* umfasst und durch Übernahmen wie *Linotype* (2006), *FontShop* (2014) und *Hoefler* (2021) gewachsen ist. Seit der Übernahme durch den Private-Equity-Investor *HGGC* im Jahr 2019 setzt einheitlich Monotype auf befristete, verlängerbare Lizenzen in Verbindung mit einer systematischen Überwachung, vor allem im Internet.

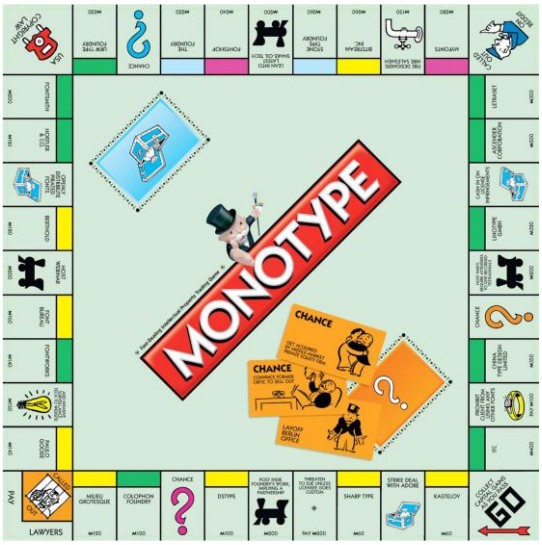

Moderne Lizenzen sind in viele Kategorien unterteilt, wie z. B. Desktop, Web-Fonts, Apps, elektronische Dokumente und digitale Anzeigen, wobei jede Kategorie ihre eigenen Kennzahlen wie Nutzer, Seitenaufrufe oder Titel hat.
Dieses Labyrinth aus Lizenzen macht unbeabsichtigte Verstösse wahrscheinlich, beispielsweise wenn ein Desktop-Font auf einer Website eingebettet wird oder wenn ein Font als Fallback-Option im Code der Website erscheint. Um dies anschaulicher zu machen, zeigte Stefan, wie Fonts auf Websites deklariert und dargestellt werden und wie man dies selbst überprüfen kann. Anschliessend präsentierte er ein Beispiel für einen automatisierten Analysebericht. Diese sogenannten «*Font Use Documents*» werden von Monotype verwendet, um mutmassliche Verletzungen ihrer Rechte aufzuzeigen und zu protokollieren. Diese Berichte dienen typischerweise als Grundlage für Aufforderungen, die vergangene Nutzung abzugelten und/oder einen neuen Lizenzvertrag abzuschliessen.

Sein Rat bei behaupteten Rechtsverletzungen: Man sollte bei der Unterzeichnung von Lizenzvereinbarungen für die zukünftige Nutzung sehr vorsichtig sein, da diese das Problem möglicherweise perpetuieren. Ebenso sollten Ansprüche für die vergangene Nutzung nicht akzeptiert werden, ohne die geltend gemachten Rechte, die angeblichen Verletzungshandlungen und die Rechtekette zu hinterfragen.
Da Urheberrechte nicht gutgläubig von einem Nichtberechtigten erworben werden können, muss

sich ein Lizenznehmer über Bestand und Umfang seiner Nutzungsrechte vergewissern; dazu gehört die Prüfung der gesamten Rechtekette, aus der der Lizenzgeber seine behauptete Position ableitet. Blosse Zusicherungen eines Lizenzgebers über Bestand und Umfang der Rechte und seine Befugnis, diese einzuräumen, reichen in der Regel nicht aus.
Dies gilt umso mehr für Fonts, da das Design einer Schriftart und ihre spätere Digitalisierung meist getrennte Entstehungsgeschichten haben und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen höchst komplex sind.
Um solche Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten Unternehmen eigene oder Open-Source-Fonts verwenden, ihre Websites bereinigen, Marketing- und IT-Teams schulen und regelmässig überprüfen, ob ihre Website weiterhin einwandfrei ist.
Als positives Beispiel wurde abschliessend die Website des Schweizer Bundesrats angeführt, die Open-Source-Fonts verwendet und im Websitecode keine Lizenzfragen aufkommen lässt.

Schriftartenlizenzierung in der Praxis

Im abschliessenden Vortrag griffen Emmanuel Rey und Océane Torti die von Stefan aufgeworfenen Lizenzierungsfragen auf und erläuterten die branchenüblichen Praktiken bei Lizenzierung und Preisgestaltung. Eine wichtige Erkenntnis war, dass es keine einheitlichen Regeln gibt, was einen Vergleich nahezu unmöglich macht.
Abschliessend stellten sie das eigene All-in-One-Lizenzmodell von Swiss Typefaces vor. Anstatt von Kunden zu verlangen, separate Lizenzen für Desktop, Web, Apps oder andere Nutzungsformen zu erwerben und zu verwalten, fasst das Modell diese Nutzungen in einer einzigen Lizenz zusammen. Der Preis richtet sich nach der Grösse des Unternehmens. Dies macht die Lizenzierung für Kunden deutlich einfacher und transparenter und verringert das Risiko, den Umfang einer Lizenz unbeabsichtigt zu überschreiten, wenn sich die Nutzung eines Fonts über verschiedene Medien und Kanäle hinweg entwickelt.

Fazit und Ausblick

Die Veranstaltung zeigte, dass Typografie zugleich ein kreatives Werk, ein Stück Software, ein Markenwert und ein rechtliches Thema ist. Während der urheberrechtliche Schutz für das Erscheinungsbild einer Schrift oft schwer zu erlangen ist, können die Schriftsoftware und die Lizenzbedingungen erhebliche Risiken für Unternehmen mit sich bringen.
Drei Fragen sollten daher stets getrennt betrachtet werden: Gibt es ein Recht? Wem gehört es? Und deckt die Lizenz die beabsichtigte Nutzung ab? Unternehmen, die mit erheblichen Forderungen von Schriftenherstellern wie Monotype konfrontiert sind, sollten daher frühzeitig spezialisierten Rechtsrat einholen, bevor sie Zahlungen leisten oder neue Lizenzverträge unterzeichnen. MLL Legal berät Klienten regelmässig bei der Lizenzierung von Fonts und der Abwehr fraglicher Forderungen.

Die Diskussionen, die bei einem Apéro riche fortgesetzt wurden, boten den Teilnehmern die Gelegenheit, Erfahrungen mit Experten und Kreativschaffenden auszutauschen. MLL Legal dankt allen Referenten und Teilnehmern und freut sich auf das nächste Swiss Design Forum.